



Reglement über die Landwirtschaftsbeiträge der Gemeinde Bergdietikon

Vom 6. Mai 2013 (Stand 1. Januar 2023)

Der Gemeinderat Bergdietikon,

erlässt:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die Gemeinde unterstützt die ökologischen Leistungen der Bauern via Einmalabgeltung in den Landwirtschaftsfonds.

² Dieses Reglement regelt die Handhabung dieses Fonds.

³ Die jährliche Gutschrift der Gemeinde ersetzt alle bisher geleisteten Zahlungen (wie Besamungs-, Herdebuch-, Viehversicherungs- und Drainagebeiträge und Kadaverentsorgung von Grossvieh der Rindergattung und Schweine ab 200 kg). *

⁴ Dieser Fonds deckt alle landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde.

§ 2 Kompetenz

¹ Die Kompetenz und der Vollzug liegen bei der Landwirtschaftskommission. Sie ist verantwortlich für die Festlegung der Kriterien zur Verteilung der Gelder. Sie beauftragt die Finanzverwaltung die Auszahlungen gemäss ihren Anweisungen an die Landwirte auszurichten. Die Rechnungsführung wird durch die Finanzverwaltung ausgeführt. *

§ 3 Finanzierung

¹ Von der Auflösung der Viehversicherung Bergdietikon werden CHF 22'587.30 eingebracht. Davon sind CHF 20'000 fest angelegt.¹⁾ Das Vermögen der Landwirtschaftskommission wird in der Bilanz der Gemeinde Bergdietikon im Konto «Fonds Landwirtschaft» geführt. *

² Die Gemeinde leistet einen jährlichen Beitrag von CHF 15'000. *

2 Auszahlungen**§ 4 Allgemeines**

¹ Die folgenden Abgeltungen werden vom Fonds bezahlt. Dabei ist zu achten, dass die jährlichen Auszahlungen den Gemeindebetrag sowie die zur Verfügung stehenden Zinsen nicht überschreitet. Allfällige Überschüsse sind dem Fondsvermögen zuzuführen. Die Auszahlung erfolgt auch wenn das 65. Lebensjahr erreicht ist, die Landwirtschaft als Nebenerwerbstätigkeit erfolgt. Der Landwirtschaftsbetrieb muss im Gemeindegebiet Bergdietikon liegen.

§ 5 Rechnungsführung

¹ Die Entlöhnung ist gemäss dem Spesenreglement der Gemeinde Bergdietikon § A1-21 Abs. 1 lit. a im Stundenlohn per Ende Jahr zulasten des Landwirtschaftsfonds auszusahlen. *

§ 6 Kadaverentsorgung

¹ Die Kadaver müssen vorschriftsgemäss entsorgt werden.

² Es werden die in Rechnung gestellten Entsorgungskostenanteile bezahlt.

³ Die Entsorgung toter Pferde ist Sache der Tierhalter. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Tierhalter. *

§ 7 Entwässerungen

¹ Die Kosten für die Drainagerohre bis 125 mm können bei der Landwirtschaftskommission unter Vorweisung einer Baubewilligung eingefordert werden. *

¹⁾ Stand Auflösung Viehversicherung (PA Nr. 298 vom 18. Dezember 2000)

² Mehrkosten für grössere Rohre gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

³ Der Gesuchsteller hat vorgängig ein Gesuch mit Situationsplan an die Abteilung Bau und Planung der Gemeinde Bergdietikon einzureichen.

⁴ Die Rohre dürfen erst nach Vorliegen der Bewilligung verlegt werden.

⁵ Die neuen Rohre werden nach Fertigstellung durch den Drainageverantwortlichen dem Ingenieurbüro Senn gemeldet (es besteht Meldepflicht) und im generellen Entwässerungsplan (GEP) eingetragen.

§ 8 Ökologische Leistungen

¹ Es werden nur Beiträge an Ökoflächen ausbezahlt, die im Gemeindegebiet Bergdietikon liegen.

² Für die Berechnung der anrechenbaren Ökoelemente (max. 10% der LN) darf ebenfalls nur die im Gemeindegebiet Bergdietikon liegende Fläche herangezogen werden. *

³ Ausnahme: Angestammte Flächen und Ökoelemente, die schon vor dem 1. Januar 2001 von einem in Bergdietikon liegenden Betrieb bewirtschaftet werden.

⁴ Als Grundlage gilt das vergangene Jahr. *

3 Schlussbestimmungen

§ 9 Kontrollstellen

¹ Das Rechnungsjahr endet am 31. Dezember.

² Die Rechnungsführung ist Bestandteil der Gemeinderechnung Bergdietikon. Die Revision erfolgt durch die Finanzkommission der Gemeinde Bergdietikon und durch die externe Revisionsstelle. Die Genehmigung der Gesamtrechnung erfolgt durch die Gemeindeversammlung. *

§ 10 Vorschläge

¹ Sie sind 10 Tage vor der Landwirte-Versammlung schriftlich der Landwirtschaftskommission einzureichen. *

§ 11 Beschwerden

¹ Sie werden von der Landwirtschaftskommission entgegengenommen und mit einem Antrag dem Gemeinderat weitergeleitet.

§ 12 Ausschüttung der Gemeindebeiträge

¹ Der Gemeindebeitrag wird jährlich mit dem Budgetvoranschlag durch die Gemeindeversammlung bewilligt.

² Der Gemeindebeitrag wird jährlich in den «Fonds Landwirtschaft» gebucht. *

³ Der Gemeinderat behält sich vor, alle zwei Jahre die Ausschüttung der freiwilligen Beiträge neu zu beurteilen.

§ 13 Auflösung des Fonds

¹ Wird der Fonds aufgelöst, erlöscht der Gemeindebeitrag.

² Wird der Gemeindebeitrag aufgehoben, wird der Fonds aufgelöst.

³ Das restliche Geld des Fonds wird nach Ökoelementen am Ende des darauffolgenden Jahres vollumfänglich an die Landwirte verteilt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
06.05.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	-
14.04.2014	01.01.2014	§ 5 Abs. 1	geändert	-
14.04.2014	01.01.2014	§ 6 Abs. 3	geändert	-
14.04.2014	01.01.2014	§ 8 Abs. 2	geändert	-
14.04.2014	01.01.2014	§ 8 Abs. 4	geändert	-
14.04.2014	01.01.2014	§ 10 Abs. 1	geändert	-
03.04.2017	01.01.2017	§ 3 Abs. 2	geändert	-
05.12.2022	01.01.2023	§ 1 Abs. 3	geändert	2023-05
05.12.2022	01.01.2023	§ 2 Abs. 1	geändert	2023-05
05.12.2022	01.01.2023	§ 3 Abs. 1	geändert	2023-05
05.12.2022	01.01.2023	§ 5 Abs. 1	geändert	2023-05
05.12.2022	01.01.2023	§ 7 Abs. 1	geändert	2023-05
05.12.2022	01.01.2023	§ 9 Abs. 2	geändert	2023-05
05.12.2022	01.01.2023	§ 12 Abs. 2	geändert	2023-05

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	06.05.2013	01.01.2014	Erstfassung	-
§ 1 Abs. 3	05.12.2022	01.01.2023	geändert	2023-05
§ 2 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	geändert	2023-05
§ 3 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	geändert	2023-05
§ 3 Abs. 2	03.04.2017	01.01.2017	geändert	-
§ 5 Abs. 1	14.04.2014	01.01.2014	geändert	-
§ 5 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	geändert	2023-05
§ 6 Abs. 3	14.04.2014	01.01.2014	geändert	-
§ 7 Abs. 1	05.12.2022	01.01.2023	geändert	2023-05
§ 8 Abs. 2	14.04.2014	01.01.2014	geändert	-
§ 8 Abs. 4	14.04.2014	01.01.2014	geändert	-
§ 9 Abs. 2	05.12.2022	01.01.2023	geändert	2023-05
§ 10 Abs. 1	14.04.2014	01.01.2014	geändert	-
§ 12 Abs. 2	05.12.2022	01.01.2023	geändert	2023-05